

# Amtliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterreit für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat am 22. Januar 2019 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterreit für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen.

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn (Rathaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Gars a. Inn, den 30.01.2019  
Gemeinde Unterreit

*Forstmeier*  
Forstmeier  
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 30.01.2019

Abzunehmen am: 06.03.2019

Abgenommen am:

## **2. Satzung**

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterreit

für die

### **Erhebung einer Hundesteuer**

#### **(Hundesteuersatzung)**

vom 22.01.2019

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterreit, Landkreis Mühldorf a. Inn folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung**

für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

#### **§ 1**

#### **Änderung § 2 Nrm. 3 und 5**

(1) § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„ 3. Assistenzhunden, die für den Schutz und die Unterstützung einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person unentbehrlich sind und eine entsprechende Ausbildung besitzen. Ein Ausbildungsnachweis ist hierüber vorzulegen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,“

(2) § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen gemeinnützigen Auffangeinrichtungen untergebracht sind, oder die von Personen, welche von gemeinnützigen Vereinen mit einer vorübergehenden Pflege beauftragt wurden, über einen begrenzten Zeitraum von maximal 4 Monaten aufgenommen wurden. Ein Nachweis ist hier vorzulegen,“

#### **§ 2**

#### **Änderung § 5a Abs. 3 Satz 1**

§ 5a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 Kampfhundeverordnung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung, das sogenannte Negativzeugnis bei bestandenem Wesenstest, ausgestellt wurde.“

**§ 3**  
**Änderung § 7 Abs. 1 Satz 1**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin und einen Rüden, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.“

**§ 4**  
**Änderung und Ergänzung § 11 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5**

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen über vier Monate alten, der Wohnsitzgemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich persönlich im Rathaus oder im Internet über das Online-Bürgerbüro der Gemeinde melden.“

(2) § 11 Abs. 4 wird mit folgender Fassung angefügt:

„(4) Bei Verlust des Hundzeichens ist eine Gebühr in Höhe von 5,00EUR zu entrichten.“

(3) § 11 Abs. 5 wird mit folgender Fassung angefügt::

„(5) Die Abmeldung erfolgt schriftlich, d. h. die Abmeldung ist durch persönliche Unterschrift des Hundehalters zu bestätigen. Satz 1 findet bei Abmeldungen von Amts wegen keine Anwendung.“

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Unterreit, den 30.01.2019  
Gemeinde Unterreit

*Forstmeier*  
Forstmeier  
Erster Bürgermeister

